

Verordnungsblatt für die Gemeinde Westendorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

13. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

13. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Westendorf vom 25.11.2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Westendorf erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Gebäude gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichabgabengesetz 2011. Weiters sind Bienenhäuser sowie landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile außer Garagen, Werkstätten und Maschinenabstellräume dezidiert von der Wasseranschlussgebühr ausgenommen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 4,95 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt beim Erstanschluss des Grundstückes 150 m³ umbauten Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,69 Euro pro Kubikmeter. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler, ist folgender Berechnungsschlüssel für die Ermittlung der jährlichen Gebühr zu verwenden:

- a) Gebäudekubatur mal 0,2
- b) Plus ständige Bewohner mal 20 m³ Wasserverbrauch
- c) Plus Freizeitwohnsitze bis 1.000 m³ Kubatur 50 m³
- d) Plus Freizeitwohnsitze über 1.000 m³ Kubatur 100 m³
- e) Plus Gastgewerbe 150 m³ Wasserverbrauch
- f) Plus Gästebetten:
 - 1. Pro Lagerbetten mal 10 m³ Wasserverbrauch
 - 2. Pro Normalbetten mal 20 m³ Wasserverbrauch
 - 3. Pro DU/WC-Betten mal 30 m³ Wasserverbrauch
 - 4. Pro Bad/WC-Betten mal 40 m³ Wasserverbrauch
- g) Plus Vieheinheiten:
 - 5. Pro Großvieheinheit 15 m³ Wasserverbrauch
 - 6. Pro Kleinvieheinheit 9 m³ Wasserverbrauch

Die Mindestgebühr beträgt jedenfalls 70 m³.

Die Zählergebühr beträgt jährlich:

- h) 3/5 m³ Wasserzähler 13,36 Euro
- i) 7/10 m³ Wasserzähler 17,23 Euro
- j) 20 m³ Wasserzähler 31,36 Euro

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind bis Ende Dezember vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Wassergebühren. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

René Schwaiger